

# Hygienekonzept der Sportferienfreizeit am Sanderrasen

Nachfolgende Hygienemaßnahmen beziehen sich auf die, von der bayrischen Staatsregierung veröffentlichten Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie. Im Speziellen wird Bezug auf die dreizehnte bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, und ihrer Anpassungen, genommen.

Nachfolgende Maßnahmen sind während der Sportferienfreizeit am Sanderrasen sowohl von den Teilnehmer\*innen (nachfolgend „das zu betreuende Kind“) als auch von den Teamer\*innen (nachfolgend Betreuer\*innen) zu jederzeit zu beachten und einzuhalten:

## 1. Symptomfreiheit und Testpflicht

- 1.1. Das zu betreuende Kind und alle im Haushalt lebenden Personen haben/hatten zu Beginn der Betreuung (02.08.2021, bzw. 16.08.2021) keinen Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten, oder in Quarantäne befindlichen Person.
- 1.2. Das zu betreuende Kind und alle im Haushalt lebenden Personen haben keine der nachfolgenden Symptome:
  - 1.2.1. Neu aufgetretener Husten
  - 1.2.2. Halsschmerzen
  - 1.2.3. Neu aufgetretene Kurzatmigkeit
  - 1.2.4. Weitere Symptome wie Fieber, Geruchs-/Geschmacksverlust, etc.
- 1.3. Das zu betreuende Kind verpflichtet sich zu einer, alle zwei Tage stattfindenden, Testung auf SARS-CoV-2. Hierbei berufen wir uns auf die aktuelle Gültigkeit der Tests, die bei einem Inzidenz Wert > 100 48h beträgt. Die Testung erfolgt zum einen in Form einer durch externe Personen durchgeführte Testung, zum anderen durch eine, von den Betreuer\*innen überwachte Selbsttestung. Die Dokumentation der negativen Testung wird zur Aufrechterhaltung der Betreuung für den Zeitraum von 21 Tagen aufbewahrt.
- 1.4. Betreten Kinder mit akuten Krankheitssymptomen die Betreuung bzw. verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Kinder während der Betreuung, werden diese von der Gruppe isoliert und vorzugsweise von den Personensorgeberechtigten abgeholt, bzw. nach Hause geschickt.
- 1.5. Kinder mit ärztlich attestierten chronischen Krankheiten (z.B. Heuschnupfen, Asthma etc.) dürfen die Betreuung besuchen.

## 2. Mund- und Nasenschutz

- 2.1. In geschlossenen Räumen, an Engstellen und überall dort, wo sich die Wege kreuzen und der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, ist stets eine eng (!) anliegende Mund und Nasenbedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasenbedeckung bzw. medizinische Maske muss umlaufend und bündig an der Haut anliegen.
- 2.2. Eine medizinische Maske („OP-Maske“) wird jedoch empfohlen.
- 2.3. Alle Kinder sind, unabhängig des Alters, dazu verpflichtet eine Mund und Nasenbedeckung zu tragen, um die in Punkt 1 aufgeführten Maßnahme zu gewährleisten.
- 2.4. Während der Bring- und Abholzeiten herrscht auf dem gesamten Gelände des Sportplatzes Sanderrasen die Pflicht, einen geeigneten Mund- und Nasenschutz zu tragen. Erwachsene sind zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske verpflichtet, eine FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.
- 2.5. Bei Aktivitäten im Freien innerhalb der Gruppe besteht keine dauerhafte Tragepflicht!

### 3. Kontaktbeschränkung

- 3.1. Es ist von allen vermeidbaren körperlichen Kontakten abzusehen. Hierzu zählen unter anderem:
  - 3.1.1. Händeschütteln
  - 3.1.2. Umarmen
  - 3.1.3. Usw.
- 3.2. Es ist ein Mindestabstand von 1.50 Meter einzuhalten
- 3.3. Persönliche Gegenstände sind nur von einer Person zu nutzen. Insbesondere Trinkflaschen und andere Gegenstände und mitgebrachte Dinge, die bei geteilter Nutzung die Hygienemaßnahme verletzen könnten, sind stets nur durch eine Person zu benutzen.

### 4. Persönliche Hygienemaßnahmen

- 4.1. Es sind stets vor Betreten des Sanderrasens die Hände an den aufgestellten Waschbecken zu waschen und an den zur Verfügung gestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- 4.2. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten. Husten oder Niesen sollte in die Armbeuge erfolgen – auf keinen Fall in die Hand. Dabei muss ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen eingenommen werden.
- 4.3. Das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute (d.h. Augen, Mund, Nase) sind nicht mit den Händen zu berühren.

### 5. Raumhygiene

- 5.1. Es gelten vorgegebene Bring- und Abholzeiten. Das Betreten des Geländes der Ferienfreizeit ist Erwachsenen nur zu diesen Zeiten gestattet und dient der Vermeidung der Gruppenbildung.
- 5.2. Es ist so zu erscheinen, dass sich an den Zu- und Abgängen des Sanderrasens keine größeren Ansammlungen bilden.
- 5.3. Während der Bring- und Abholzeiten besteht Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände des Sportplatzes Sanderrasen!
- 5.4. Es ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten, und die vorgegebenen Laufwege sind stets einzuhalten.
- 5.5. Es gibt feste Gruppen mit max. 23 Kindern mit zugeordnetem Personal. Das hält die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall gering und Infektionsketten bleiben nachvollziehbar. Ein Wechsel der Gruppe ist nicht möglich.
- 5.6. In den Gruppen gibt es eine feststehende Sitzordnung, um Abstände einzuhalten und Kontakte möglichst konstant zu halten.
- 5.7. Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

### 6. Lebensmittelhygiene

- 6.1. Das Essen wird von Personal ausgegeben, die eine Schulung in Lebensmittelhygiene erhalten haben.
- 6.2. Beim Essen ist die, in Punkt 5.6 angesprochene, Sitzordnung einzuhalten.
- 6.3. Es gibt keine Selbstbedienung der Kinder. Die Betreuer\*innen sind angehalten, den Kindern die bereitgestellten Getränke sowie Beilagen zu bringen.
- 6.4. Die Essenszeiten sind so gestaltet, dass eine Durchmischung der Klassen verhindert wird.
- 6.5. Das Essen in der Mensa (Mensa des Studentenwerks Würzburg, Am Studentenhaus, 97072 Würzburg) ist für alle Kinder verpflichtend. Dies dient dazu, die Lebensmittelhygiene einhalten zu können.

## 7. Einbindung der Maßnahmen in den Betreuungsalltag

- 7.1. Altersentsprechendes Thematisierung der geltenden Hygienemaßnahmen mit den Kindern
- 7.2. Auf dem Gelände der Freizeit ist für ausreichend Möglichkeit gesorgt, um die obigen Maßnahmen einzuhalten. Speziell wird hierbei auf Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel (Hand und Fläche) Bezug genommen.
- 7.3. Wie in Punkt 5.7 benannt, sind Kontaktflächen regelmäßig zu reinigen. Dies gilt im Besonderen für Spielmaterialien, die von allen genutzt werden.
- 7.4. Geschlossene Räume sind regelmäßig zu lüften
- 7.5. Die Sanitären Anlagen werden täglich von Reinigungskräften gesäubert und desinfiziert.
- 7.6. Die Teilnahme an Angeboten, sowie der Besuch von Einrichtungen werden in datenschutzrechtlich vertretbarer Form entsprechend der Vorschriften dokumentiert. Die Dokumentation ist erforderlich, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.
  - 7.6.1. Die Dokumentation muss für 21 Tage aufbewahrt werden und ist dem Gesundheitsamt auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
  - 7.6.2. Zu erfassen sind Vorname, Name, Anschrift, eine Telefonnummer und Zeitraum der Teilnahme oder des Besuchs

In besonderen Fällen, die einer schnellen Handlung bedürfen, z.B. medizinische Notfälle, kann, nach einer eigenen Gefahrenabwägung, gegen die Hygienemaßnahmen verstoßen werden.